**Satzung**

Satzung des Turn- und Schwimmvereins von 1897 Bad Rothenfelde e.V.

1. **Allgemeine Bestimmungen**

**§1 Sitz und Name**

Der Turn- und Schwimmverein Bad Rothenfelde e.V. hat seinen Sitz in Bad Rothenfelde. Er wurde 1897 als Turnverein gegründet und 1933 in Turn- und Schwimmverein umbenannt. Seit 1941 ist er in das Vereinsregister eingetragen.

Die Abkürzung des Vereins lautet TuS Bad Rothenfelde von 1897 e.V.

**§2 Zweck des Vereins**

Der Verein arbeitet nach dem Motto "TuS Bad Rothenfelde, wir bewegen alle" und bietet ein breites, abwechslungsreiches, den Trends angepasstes Sportangebot für alle Alters- und Leistungsgruppen an. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Menschen für die wohltuende Wirkung von Bewegung zu sensibilisieren und sie dazu zu ermutigen, sich körperlich zu betätigen sowie die Bedeutung regelmäßiger Bewegung zu vermitteln. Hierbei strebt der Verein sowohl die Förderung der Gesundheit als auch die Stärkung der Gemeinschaft an und fördert die Teilhabe aller Mitglieder.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

**§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**  
3.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, den Fachverbänden sowie des Niedersächsischen Turnerbundes.  
3.2 Er ist der Niedersächsischen Sporthilfe e.V. angeschlossen und erhält dadurch  
Versicherungsschutz für alle Jugendlichen und Erwachsenen bis zum 100. Lebensjahr. Schüler und Schülerinnen bis zum 14. Lebensjahr sind in der SCHUF AG (Kreisjugendamt) versichert. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten.

**§4 Rechtsgrundlage**  
4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Satzung in § 3 genannten Organisationen geregelt.

**§5 Gliederung des Vereins**  
Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die vorwiegend die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Neue Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes angegliedert werden. Bei der Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 1/2 der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.  
Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

1. **Mitgliedschaft**  
    **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**  
   Ordentliche Mitglieder: Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag (Vordruck) erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus mittels eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der endgültigen Beitragsordnung, die ausgehändigt oder selbstständig über die Homepage des Vereins eingesehen werden kann.  
   Der Vorstand kann eine Aufnahmesperre erlassen, wenn einzelne Abteilungen und Gruppen überfüllt sind.

**§7 Ehrenmitglieder**  
Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

**§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**  
Die Mitgliedschaft erlischt mittels a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Quartals oder durch b) den Ausschluss aus dem Verein oder durch c) den Tod. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach a) und b) bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.  
Die Verbindlichkeiten können eingeklagt werden.

**§9 Ausschließungsgründe**  
Die Ausschließungsgründe eines Mitgliedes nach § 8b können nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seinen Verpflichtungen zu Beitragszahlungen, trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins oder seiner Organe in der Öffentlichkeit geschädigt oder gefährdet wurde oder wenn das Mitglied wegen strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde. Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen rechtssicher zu übermitteln.

1. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**  
     
   **§10 Rechte der Mitglieder**  
   Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, vorausgesetzt sie haben das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Außerdem dürfen alle Vereinsmitglieder die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv ausüben.

**§11 Pflichten der Mitglieder**  
Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, die der Fachverbände soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten, an allen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben, dem Verein zur Verfügung stehende Geräte und Sportstätten pfleglich zu behandeln, die Wahl in den Vereinsvorstand oder einer seiner Fachausschüsse anzunehmen, außer wenn triftige Ablehnungsgründe vorliegen.

Sportunfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 48 Stunden an [info@tus-bad-rothenfelde.de](mailto:info@tus-bad-rothenfelde.de), unter der aktuellen, veröffentlichten Vereinshandynummer oder dem Abteilungsleiter zu melden.

Außerdem verpflichtend ist die Inanspruchnahme der vorgesehenen Sportgerichte bei allen aus der Mitgliedschaft zum Verein und den in § 3 genannten Organisationen erwachsenen Streitpunkten.

1. **Organe des Vereins**  
     
   **§12 Organe des Vereins**  
   Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

**§13 Die Mitgliederversammlung**13.1 Stimmrecht

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

13.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen als sog. Hauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die nachstehend genannten Aufgaben. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitz nach Vorstandsbeschluss. Die Bekanntgabe erfolgt über die Homepage des Vereins mit der festgesetzten Tagesordnung. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen muss beachtet werden. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn es 10% der Stimmberechtigten beantragen.  
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitz. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§19 und 20.

13.3 Entscheidungsgewalt

Die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

13.4 Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:  
Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Beitragsordnung, Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.

13.5 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bericht der Vereinsarbeit, Finanzbericht, Genehmigung des Haushaltplans, Bericht der Kassenprüfer, Vorstandsentlastung, Neu- / Wiederwahlen des Vorstandes, besondere Anträge

**§ 14 Vereinsvorstand**  
14.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehört an:

1. erster Vorsitz

2. zweiter Vorsitz

3. Geschäftsführung

Mit beratender Stimme:

4. Beauftragte(r) Finanzen

5. Beauftragte(r) Organisation Sportbetrieb

6. Beauftragte(r) Administration

7. Beauftragte(r) Dokumentation

Die Unterstützung der Arbeitsbereiche durch nicht gewählte, weitere Personen ist zulässig. Diese Vereinsmitglieder haben bei Vorstandssitzungen jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung einzeln auf Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Beauftragten werden vom Vorstand einzeln, einstimmig für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederbestimmung ist unbegrenzt zulässig.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz und die Geschäftsführung. 1. und 2. Vorsitz sind einzelvertretungsberechtigt, die Geschäftsführung gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorsitz.

14.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes  
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

14.3 Einberufung

Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt eine Woche vor der Vorstandssitzung über ein zuvor abgestimmtes Kommunikationsmedium.

14.4 Befugnisse

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger langfristiger Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu ersetzen.

**§ 15 Der erweiterte Vorstand**  
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern/innen. Er ist vor allem dann zu beteiligen, wenn über sportliche Fragen beraten werden zu beraten ist.

**§16 Abteilungsleiter**

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter als Ansprechpartner und Bindeglied in allen sportlichen Fragen vor. Dieser wird vom Vorstand auf unbegrenzte Dauer bestimmt.

**§ 17 Kassenprüfer**Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist nur nach zweijähriger Unterbrechung möglich.  
Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Ergebnisse ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder Missstände sind sofort dem Vorstand nach BGB § 14 zu melden.

1. **Allgemeine Schlussabstimmungen**  
   **§18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**Sämtliche Organe, mit Ausnahme des Vorstandes, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bedingung ist jedoch, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Versammlungsleiter in Textform bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften der §§ 13 und 18 bleiben unberührt.  
   Beschlüsse werden mit einfacher Stimm-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Hand heben. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.  
   Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen beim 1. Vorsitz zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge dürfen nur mit Zustimmung der Versammlungsmitglieder behandelt werden.  
   Über sämtliche Verhandlungen, auch Sitzungen des Vorstandes, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu archivieren. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind genau festzuhalten.  
     
   **§19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**  
   Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
   Über die Vereinsauflösung entscheidet eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind.  
   Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. **§20 Vermögen des Vereins**  
   Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.  
   Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Rothenfelde, die es zugunsten des Sports zu verwenden hat.  
     
   **§ 21 Das Geschäftsjahr**  
   2.1 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

**Ergänzung zur Satzung des TuS Bad Rothenfelde von 1897 e.V.**  
1) Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 14.4.1977 beschlossen und unter der Reg.-Nr.: 206 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Iburg am 18.7.1998 eingetragen.  
2) Die erste Änderung der Satzung wurde auf einer Sondersitzung am 30.7.1993 beschlossen und am 20.7.1994 in das Vereinsregister eingetragen.

3) Die zweite Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 06.09.2021 beschlossen, jedoch vom Amtsgericht Bad Iburg abgelehnt und nicht in das Vereinsregister eingetragen.